



Sozialgericht Stade

Beschluss

S 39 AS 102/18 ER

In dem Rechtsstreit

vertreten durch

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Bärbel Bednarek,
Zum Sporthaus 9, 27386 Westerwalsede

gegen

Landkreis Rotenburg (Wümme), Jobcenter,
Weicheler Damm 9 - 11, 27356 Rotenburg (Wümme)

– Antragsgegner –

hat die 39. Kammer des Sozialgerichts Stade am 29. August 2018 durch den Richter am Sozialgericht : beschlossen:

Der Antragsgegner wird vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache dazu verpflichtet, der Antragstellerin weitere Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 399,00 EUR zu gewährleisten.

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt die Übernahme der Kosten für die Anschaffung eines Notebooks für die Schule.

Die Antragstellerin befand sich im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II. Ab dem 09.08.2018 besuchte sie die 11. Klasse des beruflichen Gymnasiums in Zeven. Die Schule teilte ihr mit, dass alle Schüler für den Unterricht ein privates Windows-Tablett oder Windows-Notebook benötigen. Die in der Schule vorhandenen Computer können nicht im erforderlichen Umfang genutzt werden.

Die Antragstellerin beantragte beim Beklagten die Kosten für die Anschaffung eines Notebooks in Höhe von 399,00 EUR. Sie legte hierzu ein Angebot der Internetseite von Lidl vor. Dort wird ein Gerät für 399,00 EUR angeboten. Mit Bescheid vom 19.07.2018 ~~lehnte der Antragsgegner~~ den Antrag ab. Hiergegen wurde Widerspruch erhoben. Über den Widerspruch wurde noch nicht entschieden.

Am 09.08.2018 hat die Antragstellerin einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vor dem Sozialgericht Stade gestellt.

Sie ist der Auffassung, dass sie einen Anspruch auf Sonderbedarf habe. Der Schulbedarf von 100,00 EUR jährlich würde nicht die Anschaffung eines Notebooks abdecken. Dieses Geld müsse für andere Arbeitsutensilien ausgegeben werden. Das Gerät von Lidl sei preisangemessen. Ein gebrauchtes Gerät käme nicht in Betracht, da es für drei Schuljahre benötigt werde und gebrauchte Geräte eine kürzere Lebensdauer hätten.

Die Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegner im Wege der Einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Kosten für die Anschaffung eines Notebooks in Höhe von 399,00 EUR zu übernehmen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er geht davon aus, dass die Antragstellerin keinen Anspruch auf diesen Sonderbedarf habe. Dieser sei bereits durch die Schulpauschale in Höhe von 100,00 EUR jährlich abgedeckt. Die

Kl. könne evtl. über den Förderverein der Schule ein Leihgerät erhalten. Zudem könne sie sich auch günstige Geräte anschaffen.

Der Antragsgegner hat Ebay-Angebote über Notebooks vorgelegt, die deutlich günstiger sind als das von der Antragstellerin begehrte Gerät. Dabei handelt es sich um gebrauchte Geräte, die zum Teil aus dem chinesischen Ausland angeboten werden.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet. Es liegt sowohl ein Anordnungsgrund wie auch ein Anordnungsanspruch vor.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG begründet, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist stets, dass sowohl ein Anordnungsgrund (d. h. die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile) als auch ein Anordnungsanspruch (d. h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs) glaubhaft gemacht werden (vgl. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Eine Eilbedürftigkeit ist gegeben. Die Antragstellerin hat nicht die finanzielle Mittel um in Vorleistung zu treten. Sie kann sich ohne eine Leistungsgewährung kein Notebook anschaffen. Es liegt auch eine besondere Eilbedürftigkeit vor. Da das Schuljahr begonnen hat und sie dem Unterricht nur folgen kann, wenn sie ein Notebook besitzt, besteht der Bedarf aktuell. Eine spätere Entscheidung in der Hauptsache käme daher für den zu spät.

Es liegt auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein in der Sache gegebener Anspruch auf diesen Sonderbedarf vor. Dieser Anspruch ergibt sich aus § 21 Abs. 6 SGB II analog. Nach § 21 Abs. 6 SGB II wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt soweit im Einzelfall ein unabweisbarer laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendung Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Durch den Schulbesuch der Antragstellerin besteht ein besonderer Bedarf an der Anschaffung eines Notebooks. Ohne ein Notebook kann die Antragstellerin nicht in erforderlichem Umfang am Schulunterricht teilnehmen. Dieser Bedarf kann auch nicht durch den Regelbedarf gedeckt werden. In der Berechnung des Regelbedarfs sind nicht ausreichende Positionen für die Anschaffung eines Notebooks vorgesehen.

Diese unzutreffende Bedarfserfassung erfasst auch nicht alle Leistungsempfänger nach dem SGB II. Bisher ist es untypisch, dass Schüler in Niedersachsen Notebooks für den Unterricht anschaffen müssen.

Einem besonderen Bedarf kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die Deckung derartiger Bildungsbedarfe nicht dem SGB II obliegen, weil die Deckung von Bedarf für den Schulunterricht die der Durchführung des Unterrichts selber dienen in der Verantwortung der Schule liegen und daher von den Schulen und Schulträger nicht auf das Grundsicherungssystem abgewälzt werden dürfen, da das Existenzminimum vollständig durch den SGB II-Träger zu gewährleisten ist solange die Schulen und Schulträger ihrer Verpflichtung nicht nachkommen (vgl. Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 11.12.2017, Az.: L 11 AS 349/17).

Der Bedarf für ein Notebook wird auch nicht durch die Pauschale nach § 28 Abs. 3 SGB II gedeckt. In der Gesetzesbegründung tauchen Notebooks, Computer oder Tablets nicht auf.

Der Verweis des Antragsgegners auf mögliche Unterstützungsleistung Dritter kann nicht gefolgt werden. Existenzsichernde Leistungen auf die ein Rechtsanspruch besteht können nicht mit dem Hinweis auf mögliche Unterstützungsleistung Dritter abgelehnt werden. Die Sicherstellung des Existenzminimums ist Aufgabe des Staates und muss durch gesetzliche Ansprüche gesichert sein (BverfG Urteil vom 09. Februar 2010, 1 BvL/09).

Vorliegend kommt auch kein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht, da die Anschaffung eines Notebooks für die Schule nicht ausreichend vom Regelbedarf abgedeckt ist (vgl. LSG aaO).

Die Anschaffung des Notebooks weicht auch in seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf ab und es bestehen auch keine konkreten Einsparmöglichkeiten. Bei der notwendigen Aufwendung für ein Notebook von 399,00 EUR handelt es sich um einen Bedarf, den ein Leistungsempfänger nicht aus seinem Regelbedarf decken kann.

Da es sich bei der Anschaffung des Notebooks nicht im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II um einen laufenden Bedarf handelt, ist die Norm aufgrund einer ungeplanten Regelungslücke analog anzuwenden, um eine verfassungswidrige Bedarfsunterdeckung zu verhindern (vgl. LSG aaO).

Der Bedarf der Antragstellerin beträgt auch 399,00 EUR. Die vom Antragsgegner vorgetragenen Notebooks zu niedrigeren Preisen sind nicht ausreichend, um den Bedarf zu decken. Diese sind für den Schulbetrieb nicht geeignet, da es bei den vorgelegten Angeboten zu Problemen

mit der Gewährleistung, der Sicherheit der Hardware (entflammbare Akkus), der Datensicherheit (unerkannt installierte Schadprogramme) und des Eigentumserwerbs (angebotene Fehlerware bzw. betrügerische Angebote) kommen kann. Es handelt sich um gebrauchte Geräte, die teilweise aus dem Ausland stammen, ohne dass klar bestimmbar ist, wer tatsächlich die Angebote bei Ebay eingestellt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Beschwerde ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ausgeschlossen, da in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedarf. Gemäß § 144 SGG bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 750,00 € nicht übersteigt oder wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistung für nicht mehr als ein Jahr betrifft. Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 750,00 € nicht. Es geht auch nicht um laufende Leistungen für mehr als ein Jahr.

Beglaubigt

Stade, 30.08.2018

Bredenhöft

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

